

Mietvertrag

XXXXXX

Zwischen

dem Inhaber Campingclub »Huschte SEE« e.V. (nachfolgend CCHS), vertreten durch den Vorstand, des Campingplatzes D66, 15754 Heidesee OT Gräbendorf als Vermieter

und

Herrn Frank Camper
Straße und Nr. Baumschulenweg 9
PLZ und Ort 12345 Berlin
Geb.-Datum 02.02.1965
Telefon: 030-1234567
CCHS-Mitglied ja, Mitgliedsnummer: 999

als Mieter

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

I.

Der Vermieter vermietet dem Mieter für die Campingsaison 2008 den Dauerplatz Nr. ?

II.

Die Vermietung erfolgt nur für die Dauer einer Campingsaison.

Die Campingsaison beginnt am 01. April und endet am 31. Oktober des laufenden Jahres.

Die Mietzeit verlängert sich automatisch um jeweils eine weitere Saison, wenn der Vertrag nicht bis zum 31.10. des Saisonjahres schriftlich gekündigt wird.

Vermieter und Mieter sind zu einer Verlängerung nicht verpflichtet.

III.

Die Campingsaison gemäß Ziffer II. kann sich durch Witterungseinflüsse und ähnliches verschieben und verkürzen. Für eine solche Verschiebung oder Verkürzung haftet der Vermieter nur, wenn er sie grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Haben weder der Vermieter, noch der Mieter die Verschiebung oder Verkürzung der Campingsaison zu vertreten, so entfällt die Verpflichtung des Mieters zur Entrichtung des Mietzinses für die Zeit, in der die Mietsache nicht genutzt werden kann.

Der Mieter wird von der Entrichtung des Mietzinses nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts gehindert wird. Der Vermieter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, welche er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt. Solange der Vermieter infolge der Überlassung des Gebrauchs an einen Dritten außerstande ist, dem Mieter den Gebrauch zu gewähren, ist der Mieter zur Entrichtung des Mietzinses nicht verpflichtet.

IV.

Der Mietzins für den vereinbarten Dauerplatz beträgt für:

- die Mietzeit gemäß Ziffer II.,
- folgende angemeldete Person:

Michaela Camper (998)

- und gemäß der zum Vertragsabschluss aktuellen Preisliste

Stellfläche lt. Antrag -? qm-	€ 640,00
zusätzlich -0- Wohnwagen / -0- Zelte	€ 0,00
zusätzlich -1- Person davon -0- frei	€ 60,00
zusätzliche Parkplatzgebühren	€ 0,00
Mietzins gesamt	€ 640,00

Der Mietzins ist fällig am 28.02. des laufenden Jahres. Preisänderungen werden rechtzeitig vor Saisonbeginn bekannt gegeben, in diesem Fall haben die Vertragspartner innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Kündigung muss schriftlich beim Vermieter eingegangen sein. Mit der Miete ist die Benutzung der WC- und Wascheinrichtung abgegolten.

Eine Ratenzahlung muss mindestens vier Wochen vor Fälligkeitstermin schriftlich mit dem Vermieter vereinbart werden. Die vereinbarten Zahlungen sind kostenfrei an den Vermieter oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigte Person oder Stelle zu leisten.

Der Vermieter kann das Mietverhältnis fristlos kündigen, wenn die vereinbarten Mietzahlungen auch innerhalb einer von ihm gesetzten Nachfrist von zwei Wochen seit Fälligkeit nicht vollständig geleistet werden. Unbeschadet dessen ist er berechtigt, Mahnkosten, Verzugszinsen sowie weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

V.

Neben dem Dauerplatz wird zur Abstellung des Zugwagens (Pkw) ein gesonderter Pkw-Stellplatz vermietet. Der Mietzins während der in Ziffer II. angegebenen Mietzeit ist unter IV. genannt und ist gültig für: XX-X 23

VI.

Für folgende Leistungen des Vermieters ist ein lt. Aushang bzw. Bekanntmachung festgesetztes Entgelt gesondert zu entrichten.

- a) Strom
- b) Duschen
- c) Abfallbeseitigung
- d) Wasser
- e) Warmwasser
- f) Abwasser

VII.

Kinder des Mieters, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und / oder von ihm unterhalten werden und zu Beginn der jeweiligen Campingsaison das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können den Dauerplatz unentgeltlich nutzen.

Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des vermieteten Dauerplatzes an andere Personen ist nicht (auch nicht teilweise) gestattet.

Einzelne, kurzfristige Übernachtungen sowie ein längerer Aufenthalt von Gästen des Mieters sind dem Vermieter vorher anzuzeigen. Für derartige Übernachtungen oder Aufenthalte sind die laut Aushang festgesetzten, jeweils gültigen Übernachtungsentgelte zu zahlen.

Personen, die den Mieter besuchen und nicht übernachten, haben das laut Aushang festgesetzte Tagesentgelt zu zahlen.

Der Mieter haftet für die Entrichtung der Übernachtungs- und Tagesentgelte.

VIII.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Mieter, seinen Angehörigen und seinen Besuchern entstehen, sofern nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Vermieters oder seines Erfüllungsgehilfen vorliegt.

IX.

Der Mieter verpflichtet sich, den von ihm gemieteten Dauerplatz stets sauber und aufgeräumt zu halten. Er hat den Platz und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes pfleglich zu behandeln.

Dem Mieter ist es nicht gestattet, den Wohnwagen und/oder das Zelt mit festen An-, Um- oder Überbauten zu versehen oder den gemieteten Platz mit festen Umzäunungen zu begrenzen. Insoweit ist die Platzordnung zu beachten, die Näheres regelt.

Für Beschädigungen des vermieteten Dauerplatzes sowie der Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seinen Besuchern, Lieferanten usw. verursacht worden sind. Leistet der Mieter Schadenersatz, so ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter seine etwaigen Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens abzutreten. Dem Mieter liegt der Beweis dafür ob, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

X.

Der Vermieter verpflichtet sich, bei zeitweiser Abwesenheit des Mieters (Urlaub oder ähnliches) den vermieteten Platz nicht anderweitig zu vermieten oder zu belegen.

XI.

Außer in Fällen des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Mieter trotz Abmahnung durch den Vermieter den vertragswidrigen Gebrauch des vermieteten Dauerplatzes fortsetzt oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt oder gegen die Campingplatzordnung verstößt.

Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Vermieters, so haftet der Mieter bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit für den Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Dauerplatz nicht oder nicht für die volle Mietzeit anderweitig vermietet werden kann. Die Haftung des Mieters entfällt, wenn der Vermieter sich um einen neuen Mieter nicht genügend bemüht oder den Abschluss eines Mietvertrages mit einem geeigneten Mieter ohne triftigen Grund abgelehnt hat.

Soweit er Schadensersatzansprüche gegen den Mieter hat, ist der Vermieter berechtigt, die vom Mieter geleisteten Zahlungen zur Abdeckung des Schadens einzubehalten. Insoweit entfällt eine Erstattungspflicht des Vermieters. Solange der Dauerplatz nicht anderweitig vermietet worden ist, ist der Vermieter nicht zur Erstattung von Zahlungen verpflichtet, die der Mieter auf die Miete gemäß Ziffer IV. dieses Vertrages geleistet hat.

XII.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Platz ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen nur nach Absprache mit der Campingplatzleitung und im Schritttempo gestattet.

XIII.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses oder bei sonstiger Aufgabe des Dauerplatzes ist der Mieter verpflichtet, diesen in ordnungsgemäßem Zustand an den Vermieter zu übergeben. Sämtliche Holzfußbodenreste u. ä. sind zu entfernen, ohne dass dadurch dem Vermieter irgendwelche Kosten entstehen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist der Vermieter berechtigt, die Aufräumung des Platzes auf Kosten des Mieters zu veranlassen; der Mieter hat dem Vermieter die Aufräumungskosten zu erstatten.

XIV.

Neben diesem Vertrag gilt die Campingplatzordnung in der jeweils geltenden Fassung. Sie ist zur ständigen Einsichtnahme für den Mieter, die sonstigen Nutzer und die Besucher auf dem Campingplatz ausgehängt sowie bei der Campingplatzleitung hinterlegt.

XV.

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter sämtliche Angaben aus diesem Vertrag sowie die Einzelheiten der Vertragsabwicklung in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage speichert und zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Abrechnung verwendet. Eine Mitteilung an außenstehende Dritte erfolgt nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder hoheitlicher Anordnungen.

XVI.

Der Mieter ist verpflichtet Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag unverzüglich beim Vermieter schriftlich anzuzeigen. Das betrifft insbesondere vertragsrelevante Daten zur Berechnung des Mietzinses Ziffer IV. und V. Falsche oder unvollständige Angaben berechtigen den Vermieter zu einer außerordentlichen Kündigung.

XVII.

In allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % enthalten soweit diese anfällt.

Heidesee OT Gräbendorf,

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift Vermieter

rechtsverbindliche Unterschrift Mieter